

## **Entgeltordnung für die Nutzung von Sportstätten der Stadt Werdohl vom 22.11.2013**

Der Rat der Stadt Werdohl hat in seiner Sitzung am 18.11.2013 aufgrund von § 7 i.V.m. § 41 I Buchst. f) und i) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994 S. 666) in der z.Zt. geltenden Fassung folgende Entgeltordnung beschlossen:

Sofern nachfolgend der Begriff „Nutzer“ Verwendung findet, sind hiermit sowohl Nutzerinnen als auch Nutzer gemeint.

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Entgeltordnung**

Die Stadt Werdohl erhebt für die Nutzung der städtischen Sportanlagen (Sporthallen und Sportfreianlagen) durch Dritte ein Nutzungsentgelt. Ausgenommen ist die Nutzung der Kunstrasenplätze, da die Vereine, die sich zur Pflege der Plätze verpflichtet haben, auf diese Weise bereits einen Beitrag zur Verringerung der städtischen Ausgaben leisten.

Unentgeltlich stehen die Sportanlagen zur Verfügung für

- a) Trainings- und Spielzeiten, an denen ausschließlich Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres teilnehmen,
- b) Veranstaltungen, die ganz oder teilweise in der Trägerschaft der Stadt Werdohl stehen (z.B. Stadtmeisterschaften),
- c) Schulsport sowie außerunterrichtliche Sportveranstaltungen der Schulen.

Keine Sportanlagen im Sinne dieser Entgeltordnung sind Sportstätten im Rahmen von wohnortnahen Freizeiteinrichtungen wie Park- oder Grünanlagen.

### **§ 2**

#### **Höhe des Nutzungsentgelts**

Entgeltschuldner ist, wem die Sportanlage zur Nutzung überlassen wurde oder wer durch die Nutzung unmittelbar begünstigt wird.

Das Nutzungsentgelt beträgt 4 € je Zeitstunde. Für Vereine und sonstige Nutzer, die dem Stadtsportverband nicht angehören, beträgt das Nutzungsentgelt 8 € je Zeitstunde. Stundenbruchteile werden anteilig berechnet.

Bei Sportfreianlagen wird das Entgelt für die Nutzung der einzelnen Anlage, bei Sporthallen für jedes genutzte Hallensegment erhoben. Bei gleichzeitiger Nutzung aller Segmente einer Dreifachhalle (Sporthallen Riese und Köstersberg) beträgt das Entgelt für die gesamte Halle 10 € je Zeitstunde für Stadtsportverbandsmitglieder, für alle anderen 20 € je Zeitstunde.

Bei besonderen Veranstaltungen kann im Einzelfall ein abweichendes Entgelt vereinbart werden.

Bei widerrechtlicher Nutzung ist neben dem regulären Nutzungsentgelt ein zusätzliches Entgelt i.H.v. 100 € je Nutzung zu zahlen.

### **§ 3**

#### **Abrechnungsverfahren**

Bei Nutzung der Sportanlagen im Rahmen des Vereinssports erfolgt die Entgeltberechnung

- zum einen pauschal nach den belegten Trainingszeiten,
- zum anderen nach den tatsächlichen Nutzungszeiten im Rahmen des Spielbetriebs.

Die Berechnung des Entgelts für den regulären Trainingsbetrieb der Sportvereine erfolgt pauschal auf der Basis von jährlich 40 Trainingswochen. Die Vereine melden der Stadt Werdohl nach Abschluss der Saisonplanung die von ihnen belegten Trainingszeiten. Die Meldung erfolgt über den Stadtsportverband jeweils bis zum 1.7. eines Jahres. Mit der Meldung der Trainingszeiten gelten die in dieser Entgeltordnung getroffenen Regelungen als zwischen Nutzer und Stadt Werdohl vereinbart. Die Stadt Werdohl erstellt anhand der von den Vereinen mitgeteilten Trainingszeiten eine Jahresrechnung. Das Abrechnungsjahr läuft vom 1.7. eines Jahres bis zum 30.6. des Folgejahres. Das Nutzungsentgelt wird jeweils zur Hälfte am 1.10. und 1.4. des Jahres fällig gestellt.

Ist der Trainingsbetrieb aufgrund von Umständen, die der Nutzer nicht zu vertreten hat in aufeinander folgenden Wochen nicht möglich, besteht Anspruch auf Entgelterstattung. Kann der Trainingsbetrieb an einzelnen Tagen - insbesondere aufgrund von Feiertagen oder Reparaturen - nicht stattfinden, besteht kein Anspruch auf Erstattung.

Die im Rahmen des Spielbetriebs entstehenden Nutzungszeiten werden für jeden Spieltag von den Vereinen dokumentiert und der Stadt Werdohl zweimal jährlich mitgeteilt. Die Mitteilung muss spätestens 2 Wochen nach Beendigung der Hin- bzw. Rückrunde über den Stadtsportverband erfolgen. Bei der Dokumentation der Nutzungszeiten ist der Betrieb in der Sportanlage zu Grunde zu legen. Umkleidezeiten werden nicht berücksichtigt. Die Nutzungszeiten sind bei der Entgeltberechnung auf die nächste Viertelstunde abzurunden.

Bei Nutzung der Sportanlagen außerhalb des Vereinssports erfolgt die Entgeltberechnung nach der tatsächlichen Nutzungsdauer auf der Basis der in dieser Entgeltordnung getroffenen Regelungen.

### **§ 4**

#### **Sonderregelung für die laufende Saison 2013/14**

Korrigiert ein Nutzer nicht innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Entgeltordnung die von ihm für 2013/2014 gemeldeten Trainingszeiten, so werden diese als Abrechnungsgrundlage für das Nutzungsentgelt bis zum 30.6.2014 herangezogen. Außerdem gelten nach Ablauf der vier Wochen die in dieser Entgeltordnung getroffenen Regelungen als zwischen Nutzer und Stadt Werdohl bis zum 30.6.2014 vereinbart.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 1.12.2013 in Kraft.

unterzeichnet von Bürgermeister Griebisch am 22.11.2013

veröffentlicht:

SV: 23.11.2013